Bericht der Commission für Erforschung des Irrenwesens

Autor(en): **Binswanger, L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **37 (1852)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-89834

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

2.

Die Commission für Erforschung des Irrenwesens der Schweiz

AN DIE

Schweizerische Naturforschende Gesellschaft in Sitten.

NB. Dieser Bericht konnte, späterer Einsendung wegen, nicht mitgetheilt werden.

Herr Präsident!
Hochgeachtete Herrn!

Statt unserer Commission in persona erscheint diese Zuschrift, in welcher wir zuvorderst unser lebhaftes Bedauern ausdrücken, dass wir sämmtlich durch unsern amtlichen Beruf abgehalten sind, Ihrer diesjährigen Versammlung in Sitten beizuwohnen. Wäre aber dieser nicht, und hätte der Einzelne sich aus seiner Anstalt losreissen und in dem Kreise der hochverehrten Herrn Collegen erscheinen können, so

hätte anderseits die Scheu uns zurückhalten müssen — mit fast leeren Händen in die Versammlung einzutreten.

Dann der nächste Gegenstand, über welchen wir Ihnen referiren sollten, über die Erfolge des von Ihnen in der Versammlung zu Glarus an die Sanitätsbehörden der einzelnen Cantone erlassenen Kreisschreibens — eine relative Centralisation, und dadurch resultirende bessere Organisation des Irrenwesens der Schweiz betreffend — er ist bis jetzt mit Ausnahme dessen, worin zuvor schon zwei benachbarte Cantone übereingekommen waren, von der übrigen Eidgenossenschaft völlig unberücksichtigt geblieben.

Die erwähnten Nachbarkantone, welche an das verehrliche Præsidium der vorjährigen Versammlung in Glarus eine von diesem uns übermittelte Antwort einsandten, sind St. Gallen und Glarus. Die Sanitätscommission des Kantons St. Gallen erwähnt «dass in der cantonalen Heil- und Pfleganstalt St.-Pirmingsberg bei Pfäfers Kranke sowohl aus den benachbarten Cantonen als aus dem Auslande neben Cantonsbewohnern aufgenommen werden.»

Die Sanitätscommission des Cantons Glarus berichtet in gleichem Sinne: «dass auf Veranlassung dortiger Landesarmencommission bereits vor ein paar Jahren mit der St.-Gallischen Regierung eine Verstændigung der Art erzielt worden sei, dass geisteskranke Angehörige des Cantons Glarus in der Heil- und Pfleganstalt auf St. Pirminsberg gegen Bezahlung eines mæssigen Taggeldes (40 Kreuzer oder 1 Fr. 40 Rpp. in der Classe der Normalen) placirt werden können. Wenn wir uns ein Urtheil über dieses zwischen den genannten Cantonen abgeschlossene

Concordat erlauben dürfen, so will uns ein Taggeld von 1 Fr. 40 Rpp. als Minimum der Verpflegungstaxe darum nicht *mässig* erscheinen, weil dadurch den der Hülfe am meisten bedürftigen mittellosen Irren der Eintritt in die Anstalt immer noch verschlossen bleibt, und auch eine Gemeinde sich kaum zur Bezahlung eines solchen Taggeldes für ihre Armen gerne herbeilassen wird, vermögliche Kranke aber ohne diess in den meisten Anstalten Aufnahme finden.

Ein gleiches Missverhæltniss ist uns aus dem Canton Thurgau bekannt. Dort bezahlen mittellose Kranke des Cantons oder die Gemeinden für dieselben ein Taggeld von 8 bis 15 Kreuzer (oder 28 bis 52 Rpp.) wæhrend das Minimum der Verpflegungstaxe für Auswærtige 48 Kreuzer oder 1 Fr. 68 Rpp. per Tag ist, wodurch natürlich den Kranken benachbarter Cantone die Möglichkeit des Eintritts meistens abgeschnitten ist.

Wenn im Sinne des von Seite der Gesellschaft ergangenen Circulars vorgegangen werden wollte, so wære jedenfalls nöthig, dass sich benachbarte Cantone in der Weise vereinigen, dass die resp. Staaten, welche sich einer schon bestehenden Anstalt anschliessen wollen, im Voraus eine jæhrliche entsprechende Summe an den Unterhalt der Anstalt beitragen und dann der jeweilig eintretende Kranke aus dem verbundenen Cantone dem Cantonsangehörigen in Bestimmung der Pflegtaxe *gleichgestellt* werde, ferner, dass da, wo mehrere benachbarte Cantone zur Gründung einer neuen Anstalt zusammentreten, die Grösse des Staatsbeitrages sich nach der Seelenzahl der einzelnen Cantone richte, im Uebrigen aber die persœnliche Leistung der zum Eintritte berech-

tigten Kranken der verschiedenen Cantone eine den Vermœgensverhæltnissen angepasste gleichmæssige seie.

Ablehnende Antworten auf genanntes Circular haben im Weiteren zwei Cantone eingesandt — Aargau und Unterwalden ob dem Wald.

Der Sanitätsrath des Cantons Aargau erwæhnt: « dass der Aargau nicht in die Categorie derjenigen Cantone gehœre, die noch keine Irrenanstalten haben, dagegen aber aus eignen Mitteln dieselbe, annoch sehr mangelhafte, für seine Bedürfnisse zu vervollkommnen anstreben werde, ohne die Mithülfe Anderer in Anspruch zu nehmen, da der Canton Kraft und Mittel wohl besitze, in seinem Innern zu ordnen, aber nicht für rathsam halte, über seine Grenzen hinaus wirken zu wollen. »

Der Sanitætsrath des Cantons Obwalden findet die gemachten Vorschlæge durchaus zweckmæssig; aber da der Canton keine eigenen Irrenanstalten besitze, und auch nicht im Falle sei, solche errichten zu kœnnen, so — gehe die dortige Regierung mit dem Gedanken um, ein Armen- und Waisenhaus zu erbauen, wo auch für Unterbringung einer angemessenen Anzahl Irren gesorgt werden werde. »

Also werden in Zukunft die Armen, die Waisenkinder, und ein Theil der Irren Obwaldens ein gemeinsames Haus bewohnen!

So wenig ermunternd nun auch der Erfolg der vorjæhrigen Bestrebungen unserer Commission bis anhin gewesen, so sind wir gleichwohl nicht abgestanden, Ihrem ehrenden Auftrage noch ferners nachzukommen, und bemühen uns, nach Erforschung der Mængel des bestehenden Irrenwesens in der

Schweiz, die geeigneten Reformvorschläge in den Schooss unserer Gesellschaft niederzulegen, auf dass sie von hier aus unter Ihrer Aeguide, wenn auch nur unter dem bescheidenen Titel eines treuen Rathgebers erneut an die Sanitätsbehörden, und von da in die gesetzgebenden Räthe der Cantone gelangen möchten.

Nach dem Motto: guttæ lapidem cavant, wollen wir nicht anstehen, das Wenige, was wir Ihnen zur diesjährigen Versammlung bieten können, in folgendem kurz resümirenden Berichte wiederzugeben, und geben wir der Hoffnung Raum, dass durch die Art und Weise, wie wir unsern Gegenstand noch weiters zu verfolgen gedenken, zuletzt doch noch etwas Erspriessliches für das vorgesteckte Endziel — Hebung des Eidgenössischen Irrenwesens bis zu der in andern Staaten erlangten und den Zeitbedürfnissen entsprechenden Hœhe — geleistet werden kœnne.

Es hat sich nämlich unsere Commission dahin geeinigt, dass von den drei an cantonalen Anstalten wirkenden, und mit dem Irrenwesen näher betrauten Aerzten unserer Commission ein Jeder eine Sparte der Commissionsarbeit übernehme, und alsdann mit dem vierten Mitgliede der Commission zu gemeinsamen Berathungen zusammengetreten werde.

Die 3 Sparten dieser Arbeit sind:

a) die Statistik der Irren und der Irrenanstalten der ganzen Schweiz fortzuführen und zu beenden;
b) in einer Monographie darzulegen, wie für Irre überhaupt durch Gesetzgebung und Institutionen in humaner, politischer und œconomischer Beziehung bestmœglichst gesorgt werden kœnne, wie bei Erbauung neuer Anstalten, bei Benu-

tzung vorhandener Räume verfahren solle, und welches die Bedürfnisse und Erfordernisse geregelter Heil- und Pfleganstalten seien, bezüglich der Ausdehnung, des innern Haushalts, der ærztlichen und œconomischen Leitung etc.;

c) aus den Ergebnissen von a) und b) die praktische Nutzanwendung zu ziehen, und geeignete auf die Verhæltnisse der Eidgenossenschaft und der einzelnen Cantone bezügliche Reformvorschläge zu basiren.

ad a) Die Statistik ist in diesem Jahre um 4 Rubriken gegen voriges Jahr vorgeschritten, und es sind weitere statistischen Berichte eingelaufen, theils über bestehende Anstalten, theils über Volkszæhlungen:

1° Von der Staatskanzlei des Cantons Genf über die dortige Irrenanstalt mit den gedruckten Jahresberichten des Staatsraths, worin die Verhæltnisse der Anstalt von deren Gründung an im Jahr 1838 fortlaufend bis 1851 geschildert sind.

2° Von Herrn Dr Brenner in Basel im Auftrage des Basler Sanitætscollegium ein gedruckter Bericht über die dortige Irrenanstalt von ihrer Erœffnung 1842 — 50, mit schriftlicher Beilage, enthaltend practische Rathschlæge an die collegiale irrenærztliche Commission.

3° Von der Sanitætscommission des Cantons Luzern fünf sehr schœne lithographirte Tabellen (eine jede in 3 plo), über die Irrenstatistik der 5 Aemter, mit Zusammenstellung sæmmtlicher Irren des Cantons Luzern.

4° Von dem Sanitætsrathe des Cantons Thurgau die Irrenstatistik aus sæmmtlichen Gemeinden des Cantons mit Zusammenstellung nach den 8 Be-

zirken, und endlich eine Generaltabelle des Cantons.

ad b) Von dem Commissionsmitgliede Dr H. Ellinger ist bereits eine umfassende Monographie ausgearbeitet, welche sich einlæsslich über alle sub b) genannten Details verbreitet.

ad c) Dieser letzte Theil der Arbeit kann natürlich erst ausgeführt werden, wenn Theile a) und b) vollendet vorliegen.

Da nun die bekannt gewordene Statistik bald über alle Cantone sich verbreiten wird, so haben wir vorgezogen, statt die eingelaufenen Berichte dieses Jahres in einer Tabelle zu excerpiren, wie im vorigen Jahre geschehen, zuzuwarten, bis die noch ausstehenden Berichte aus den Cantonen *Appenzell* beider Rhoden, *Schaffhausen*, *Tessin*, *Wallis*, und die uns bereits zugesagte næhere Statistik des Cantons *Uri* durch die dortige naturgeschichtliche Gesellschaft eingetroffen sein werden, worauf alsdann eine das Ganze umfassende ausführliche Statistik gegeben werden kann.

Hoffen wir, dass wir durch die Bereitwilligkeit der Sanitætsbehœrden genannter noch ausstehender Cantone in den Stand gesetzt werden, Ihnen bis zur næchstjæhrigen Versammlung eine solche Statistik vorzulegen, an welche naturgemæss unsere weitere Arbeit sich anreihen, und wir Ihnen einen Generalbericht über das Irrenwesen der Schweiz in einer besondern Brochure einreichen kœnnen werden.

Es erübrigt uns heute, die drei beifolgenden kleinen Brochuren, welche für die Gesellschaftsbibliothek bestimmt sind, bei Ihnen einzuführen:

1° Obenerwæhnter Bericht des Herrn Dr. Brenner in Basel über die dortige Irrenanstalt, von welchem ein Exemplar bei den Acten unserer Commission

liegt, ein anderes der Bibliothek unserer Gesellschaft einverleibt werden mœchte.

2° Jahresbericht pro 1850 über die Thurgauer Irrenheil- und Pfleganstalt Münsterlingen, von dem Berichterstatter und Commissionsmitgliede Dr. Binswanger der Bibliothek der Gesellschaft zugestellt.

3° Eine Brochure «die Gehirnatrophie der Erwachsenen» von Dr. Erlenmayer. Dieser würdige Psychiater hat bei seiner wissenschaftlichen Reise durch die Irrenanstalten der Schweiz benannte Schrift uns zu Handen der Schweiz. naturforschenden Gesellschaft übergeben, und wir erfüllen gerne dessen Gesuch, Ihnen dieselbe einzuhändigen

Dagegen erwähnen wir zum Schlusse, dass die 13 Druckschriften «Compte-rendu de l'administration du Conseil d'Etat pendant les années 1838 — 1851, in welchen die Berichte über die Genfer Irrenanstalt sich vorfinden, wir noch bis nach geschehener Benützung für die Statistik zurückzubehalten wünschen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Hochgeachtete Herrn! erneut die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung und Verehrung.

Münsterlingen den 31. Juli 1852.

Namens der Commission für Erforschung des Irrenwesens in der Schweiz,

Der Schriftführer: Dr L. Binswanger.